

Berufsgesetz für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie Vorlage des Arbeitskreises Berufsgesetz

Stand: November 2018

A Logopädie/Sprachtherapie¹	Seite	2
B Rahmenstudienordnung	Seite	3
C Rahmenprüfungsordnung	Seite	10
D Bestandsschutz- und Übergangsregelungen	Seite	19

Dem Arbeitskreis Berufsgesetz gehören Vertreter*innen folgender Verbände an:

- Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (dbi)
- Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e. V. (dbs)
- Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen e. V. (dba)
- LOGO Deutschland e. V.
- Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie e. V. (BDSL)
- Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e. V. (HVG)
- dbi-Bundesstudierendenvertretung
- dbs-Dozentenkonferenz

- sowie Expert*innen von Modellstudiengängen

A Logopädie/Sprachtherapie¹

- beschäftigt sich als Profession mit dem gesamten Bereich menschlicher Kommunikation und der damit in Zusammenhang stehenden Störungen, die folgende Bereiche betreffen: Sprache, Sprechen, Stimme, Schlucken, Hören, Atmung, non-verbale Kommunikation sowie Kognition und Lernfähigkeit;
- zielt darauf ab, die kommunikativen Fähigkeiten und/oder die Nahrungsaufnahme der Patient*innen/Klient*innen zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen, um ihre soziale Teilhabe zu unterstützen. Dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation, Langzeittherapie, Palliation, Inklusion sowie Aufgaben im Bildungswesen (Elementar-/Primar-/Sekundarausbildung; Fort- und Weiterbildung) wahrgenommen;
- basiert auf dem anerkannten Stand logopädischer/sprachtherapeutischer, sprachwissenschaftlicher, psychologischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Forschung;
- berücksichtigt im Rahmen der professionellen Ethik die konkrete Lebenssituation der Patient*innen/Klient*innen, ihre individuellen Teilhabeziele und Kommunikationsbedürfnisse, ihren sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund sowie ihre sexuelle Orientierung. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der Patient*innen/Klient*innen und achtet ihr Recht auf Selbstbestimmung.

¹⁾ Arbeitstitel

B Rahmenstudienordnung für Studiengänge der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Gliederung

- I. Allgemeiner Teil
 - 1. Gliederung und Dauer des Studiums
 - 2. Ziele des Studiums
 - 3. Sprachenregelung
 - 4. Abschlussgrad
 - II. Aufbau des Studiums
 - 1. Zugangsvoraussetzungen
 - 2. Fachspezifische Kompetenzen
 - 3. Abschlussarbeit
 - 4. Staatliche Prüfung zur Berufszulassung, Abschlussprüfung
 - 5. Inhalte des Studiums
 - 6. Praktische Ausbildung
- Anlage 1 Inhalte des Studiums (Tabelle)

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung und Dauer des Studiums

Das Studium (mind. Bachelor) der **Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie** umfasst mindestens 210 Leistungspunkte (Credit Points/CP) gemäß European Credit Transfer System ECTS. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens 7 Semester, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

2. Ziele des Studiums

Das Studium befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Aufgaben über die gesamte Lebensspanne in einem partizipativen wissenschaftsorientierten Entscheidungsprozess mit der Patient*in/Klient*in. Hochschulisch ausgebildete Logopäd*innen/Sprachtherapeut*innen¹⁾ übernehmen wissenschaftlich basiert Aufgaben im Rahmen von Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation, Langzeittherapie, Palliation, Inklusion sowie im Bildungswesen (Elementar-/Primar-/Sekundarausbildung; Fort- und Weiterbildung). Sie sind in der Lage, Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der Patient*innen/Klient*innen in allen Lebensphasen durchzuführen. Dabei achten sie auf die Erhaltung und Förderung von deren Selbstständigkeit und deren Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind beratend und begleitend zum Wohle der Patient*innen/Klient*innen sowie der Angehörigen/Zugehörigen tätig, insbesondere bezogen auf die Krankheitsverarbeitung, Lebenskrisenbewältigung und Förderung von

Ressourcen.

1) Arbeitstitel

Das Studium befähigt insbesondere dazu

1. folgende Aufgaben und Problemstellungen selbstständig und eigenverantwortlich unter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen, berufsethischer und aktueller wissenschaftlicher Standards im Sinne der umfassenden wissenschaftlich begründeten Entscheidungsfindung -unter Einbezug der Patient*innen-/Klient*innen- Präferenzen zu initiieren, zu planen, auszuführen, anzuleiten und umfassend zu reflektieren:
 - a. den Bedarf stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischer Leistungen festzustellen und zu erheben
 - b. Anamnesen zu erheben, zu untersuchen, zu diagnostizieren und die daraus abzuleitende Indikation für eine prozessorientierte stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutische Intervention zu stellen und ggf. andere Spezialist*innen hinzuzuziehen
 - c. indizierte stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutische Interventionen zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu kontrollieren, zu dokumentieren, zu reflektieren und zu evaluieren
 - d. erforderliche Hilfsmittel zu ermitteln und anzupassen und diese in stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutische Interventionen einzubeziehen
 - e. stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutische klinische Fachgutachten zu erstellen
 - f. Teams sach- und zielgerecht zu leiten und zu führen
 - g. Case-Managementfunktionen zu übernehmen
 - h. komplexe Kommunikations- und Kooperationsprozesse zu steuern
 - i. Individuen, Gruppen sowie Institutionen im Rahmen präventiver Maßnahmen in unterschiedlichen Settings und Kontexten zu beraten, zu informieren, anzuleiten und zu schulen
 - j. Forschungsergebnisse im Therapieprozess umzusetzen und Qualitätsmanagement stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischer Leistungen auf der Basis wissenschaftlicher Verfahren und Instrumente durchzuführen
 - k. forschungsgestützte Problemlösungen, neue Technologien und Innovationen in den Therapieprozess zu integrieren
2. sich an folgenden Aufgaben in interprofessionellen Versorgungssituationen zu beteiligen:
 - a. eigene Expertisen in interprofessionellen Teams zu vertreten
 - b. gemeinsame praktikable Lösungen für Patient*innen/Klient*innen und Versorgungssituationen zu entwickeln und umzusetzen, unter Berücksichtigung von Kompetenzen und Sichtweisen der eigenen Profession sowie anderen Professionen
 - c. an Projekten der interprofessionellen Versorgung mitzuarbeiten
3. sich an folgenden wissenschaftlichen Aufgaben zu beteiligen:

- a. Konzepte, Verfahren und Instrumente im Rahmen stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Prozesses zu entwickeln
- b. an wissenschaftlichen Projekten mitzuarbeiten
- c. Qualitätsmanagementkonzepte sowie disziplinäre und interdisziplinäre Leitlinien und Expertenstandards zu planen und zu erstellen
- d. Berufsbilder der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie weiterzuentwickeln
- e. Fort- und Weiterbildungsbedarf zu erkennen und Angebote zu konzipieren

Die Qualifikationsziele des Studiums entsprechen den Kompetenzzielen, die vom CPLOL (Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes/Logopèdes) als „Benchmarks for Speech and Language Therapy Education in Europe“ (NetQues 2013) beschrieben werden.

3. Sprachenregelung

1. Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
2. Für das Studium ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben bzw. Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben.

Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2),
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
- d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Instituts,
- e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- f) telc Deutsch C1 Hochschule.

4. Abschlussgrad

Personen mit der Ausbildung nach dem Berufsgesetz führen die Berufsbezeichnung Logopäde*in/Sprachtherapeut*in mit dem akademischen Grad (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz: Bundesgesetzblatt: 24.7.17, I, S. 2581).

Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Hochschule den Grad im Fachgebiet Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Der Studiengang befähigt zur Aufnahme eines Masterstudienganges oder weiterer hochschulischer Qualifikationswege.

II. Aufbau des Studiums

1. Zugangsvoraussetzungen

Das Studium kann mit der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife aufgenommen werden. Zur Sicherstellung der beruflichen Eignung müssen die Studierenden vor der Immatrikulation ein phoniatriisch-audiologisches Tauglichkeitsgutachten für den Beruf im Fachgebiet der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie vorlegen, mit dem eine belastbare Sprechstimme und ein uneingeschränktes Hörvermögen bestätigt werden. Zusätzlich können entsprechende

hochschulspezifische Regelungen greifen.

2. Fachspezifische Kompetenzen

Durch den Erwerb aktueller allgemein anerkannter stimm-, sprech-, sprachtherapeutischer und bezugswissenschaftlicher Kenntnisse sowie berufsbezogener Fertigkeiten befähigt das Studium zu umfassender beruflicher Handlungskompetenz, um alle Prozesse der stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Versorgung selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Absolvent*innen erwerben alle fachlichen, methodischen, sozialkommunikativen und personalen Kompetenzen, die nötig sind, um komplexe Aufgabenstellungen in stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen sowie interprofessionellen Kontexten zu lösen. Dabei beziehen sie die individuellen Bedürfnisse der Patient*innen/Klient*innen und Partizipationsziele sowie Möglichkeiten der Funktions-, Aktivitäts- und Kontextverbesserung mit ein.

3. Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und soll nachweisen, dass die Studierenden imstande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

4. Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Abschlussprüfung

Die berufszulassende Prüfung (staatliche Prüfung) ist integraler Bestandteil der Abschlussprüfung. Die Module und Bestandteile des staatlichen Teils der Prüfung werden von der Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde festgelegt. Es wird empfohlen, auch studienbegleitende Modulprüfungen als Teil der staatlichen Prüfung durchzuführen, die auch die Überprüfung der praktischen Kompetenzen beinhalten können.

Die Überprüfung der Kompetenzen in staatlicher Verantwortung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Die Überprüfung der praktischen Kompetenzen sollte in mindestens einem Teilbereich zum Ende des Studiums erfolgen. Bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des „Berufsgesetzes für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“.

Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt. Die zuständige Landesbehörde kann den Vorsitz an die Hochschule delegieren.

Die hochschulische Ausbildung im Fachgebiet der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie muss in ihrer Gesamtheit bestanden sein. Der staatliche Prüfungsteil ist nur bestanden, wenn ein einheitliches Votum des gemeinsamen Vorsitzes von Hochschule und Landesbehörde herbeigeführt werden kann.

5. Inhalte des Studiums

Siehe Anlage 1

6. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst 40-60 Credit Points. Sie besteht aus Lehrveranstaltungen zur Praxisanleitung sowie der Arbeit mit Patient*innen/Klient*innen in internen und externen Praktika unter Praxisbegleitung der Hochschule.

Die Hochschule ist für die Verzahnung von Theorie und Praxis verantwortlich und hat diese zu gewährleisten. Die strukturelle Verzahnung zwischen dem akademischen und praktischen Lernort wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen und den Praxispartnern geregelt sowie durch Praktikumsverträge zwischen Studierenden und Praxispartnern, in denen die für das jeweilige Praktikum geltenden Lernziele aufgelistet sind. Die Verantwortung für die Regelung der Praktikumsziele sowie der Praktikumsdurchführung liegt bei der Hochschule.

Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Einrichtungen in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung durchführen. Die Praxisanleitung soll durch Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör-, Schluck- und Atemtherapeutinnen und -therapeuten mit entsprechender Berufserfahrung und/oder durch Nachweis einer hochschulischen Qualifikation erfolgen.

Die klinisch-praktische Ausbildung ist Teil der Ausbildung im Fachgebiet der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und umfasst die Arbeit mit Patienten. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung in Absprache mit der Hochschule. Die Hochschule gewährleistet die Praxisanleitung durch Mitarbeiter*innen der Hochschule. Praxiseinsätze außerhalb der Hochschule sind sowohl in Deutschland als auch im Ausland möglich. Auslandspraktika dürfen nicht mehr als 1/3 der Gesamt-Praktikumszeit umfassen.

Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze wird von der Hochschule bestimmt. Die Praxiseinsätze sollten sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Semestern erstrecken und an mindestens drei unterschiedlichen Lernorten stattfinden. Davon sind mindestens einer hochschulintern (z.B. Hochschulambulanz, Lehrpraxis) sowie mindestens zwei extern (z.B. im ambulanten oder (teil)stationären Bereich).

Die Studierenden lernen in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlichen Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör-, Schluck- und Atemtherapie zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Hospitationen müssen bei Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör-, Schluck- und Atemtherapeut*innen erfolgen und können auch in Teilen bei anderem fachkundigen Personal, z.B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen oder Gesangspädagog*innen durchgeführt werden.

Die Ausbildungssupervision erfolgt unter der Verantwortung der Hochschule in Zusammenarbeit mit Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör-, Schluck- und Atemtherapeut*innen bzw. mit deren Unterstützung.

Anlage 1: Inhalte der Ausbildung

A. Pflichtinhalte des Studiums	CP mind.
1. Wissenschaftliche und interdisziplinäre Kompetenzen zur Diagnostik und Therapieplanung	20
Medizin (inkl. Anatomie, Physiologie, Med. Terminologie, HNO, Phoniatrie, Audiologie, Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie, Pädiatrie, Neuropädiatrie)	
Linguistik/Sprachwissenschaften (Phonetik, Linguistik, Patholinguistik, Neurolinguistik)	
Psychologie (inkl. Neuropsychologie, Gerontopsychologie)	
Pädagogik/Sonderpädagogik (inkl. Inklusion)	
2. Persönliche Kompetenzen	10
Stimmbildung	
Sprecherziehung/Rhetorik	
Gesprächsführung und Beratung	
Selbsterfahrung	
3. Forschungsbezogene und ethische Kompetenzen für professionelles Handeln im Therapieberuf	12
Wissenschaftliches Arbeiten	
Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	
Ethik (Berufsethik, Forschungsethik)	
Clinical Reasoning	
Evidenzbasierte Praxis	
Prävention	
4. Qualitätssicherung und -management	8
Rechtliche Grundlagen	
Qualitätssicherung und Dokumentation	
Interdisziplinarität/Interprofessionalität	
Unternehmerisches Handeln	
5. Fachwissenschaftliche und praktische Kompetenzen zur Diagnostik, Planung, Durchführung und Evaluation in der Therapie von Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör-, Schluck- und Atemstörungen	68
5.a Theorie der Stimm-, Sprech-, Sprachpathologie und -therapie	
Angeborene und entwicklungsbedingte Störungen (inkl. LKGSS, LRS, Dyskalkulie)	
Erworbene Störungen (inkl. neurodegenerative und dementielle Erkrankungen, Akalkulie)	
Erworbene Sprechstörungen	
Hörstörungen (kindliche Hörstörungen, CI)	

Redeflussstörungen	
Schriftsprachstörungen	
Stimmstörungen inkl. Zustand nach Laryngektomie	
Schluckstörungen (inkl. Fütterstörungen)	
5.b Praktische Ausbildung (Lehrveranstaltungen mit praktischen Übungen): Diagnose, Therapie und Beratung für folgende Störungsbilder:	
Angeborene und entwicklungsbedingte Störungen (inkl. LKGSS, LRS, Dyskalkulie)	
Erworbene Störungen (inkl. neurodegenerative und dementielle Erkrankungen, Akalkulie)	
Erworbene Sprechstörungen	
Hörstörungen (kindliche Hörstörungen, CI)	
Redeflussstörungen	
Schriftsprachstörungen	
Stimmstörungen inkl. Zustand nach Laryngektomie	
Schluckstörungen (inkl. Fütterstörungen)	
5.c Arbeit mit Patienten/Klienten	40
Hospitationen	
Mind. 120 fachspezifische und interdisziplinäre Hospitationen, inkl. Vor- und Nachbereitung	8
Interne Praxis	15
In mind. 3 verschiedenen Störungsbildern (Kriterien (CPLOL: 2007): Kinder & Erwachsene; funktionelle & organische sowie angeborene & erworbene Störungen) Tätigkeiten: Anamnese, Diagnostik, Therapieplanung, Dokumentation Mind. 80 Therapien inkl. Vor- und Nachbereitung	
Externe Praxis	
Tätigkeiten: Anamnese, Diagnostik, Therapieplanung, Dokumentation Informelles Lernen im Arbeitsfeld Mind. 50 Therapiestunden inkl. Vor- und Nachbereitung	17
6. Bachelorarbeit	12
Pflichtinhalte gesamt	170
B. Freie Inhalte des Studiums	
<i>Hinweis: Evtl. Fachenglisch im Wahlbereich</i>	40
A. + B. Studium gesamt	210

C Rahmenprüfungsordnung als Anlage zum Berufsgesetz Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Gliederung

Vorbemerkung

- I. Teil: Allgemeine Voraussetzungen
- II. Teil: Bestimmungen für die allgemeinen Hochschulprüfungen
- III. Teil: Bestimmungen für die staatliche Prüfung
- IV. Teil: Übergreifende Bestimmungen

Vorbemerkung

Die Rahmenprüfungsordnung stellt einen Entwurf dar, der zur Erstellung eines bundesweit gültigen Berufsgesetzes Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie eingebracht werden soll. Dieser Rahmen kann als Vorlage für die Landes-Hochschulgesetzgebung bzw. die hochschulspezifischen Prüfungsordnungen dienen.

Die Studienorganisation, Fachinhalte und Kompetenzziele sind in der Rahmenstudienordnung für Studiengänge der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie in der Fassung vom 21.11.2018 beschrieben.

I. Teil: Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Zweck der studienbegleitenden und Abschlussprüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in Studiengängen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.
- (2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen, die staatliche Prüfung und die Abschlussarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden
 - hinreichende Fachkenntnisse und Kompetenzen für alle beruflichen Handlungsfelder erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden,
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind und
 - weitere akademische Qualifikationen anstreben können.

§ 2

Abschlussgrad

- (1) Personen mit der Ausbildung nach dem Berufsgesetz führen die Berufsbezeichnung Logopäde/in/Sprachtherapeut/in¹ mit dem im Studiengang erworbenen akademischen Grad.

¹ Arbeitstitel

- (2) Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Hochschule den Grad im Fachgebiet Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.

II. Teil: Bestimmungen für die allgemeinen Hochschulprüfungen

§ 3

Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Die Aufteilung der Studieninhalte (gemäß der Rahmenstudienordnung für Studiengänge der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) in Module obliegt der Hochschule und ist im Modulhandbuch zum Studiengang festgehalten. Die Hochschule stellt sicher, dass im Modulhandbuch alle Inhalte der Rahmenstudienordnung für Studiengänge der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie im erforderlichen Umfang enthalten sind.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Form, Inhalt und Durchführung der Modulprüfung regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule.
- (3) Die Modulprüfungen beziehen sich auf alle wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Kompetenzen der Rahmenstudienordnung. Sie erfolgen studienbegleitend.
- (4) Das Studium kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 4

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und soll nachweisen, dass die Studierenden imstande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Studium kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 5

Prüfungsorganisation

- (1) Die Bedingungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen werden durch das Hochschul-Prüfungsamt festgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt nach Vorgaben der jeweiligen Hochschule.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, Notenvergabe und Notenverwaltung werden in der Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule geregelt.

III. Teil: Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 6

Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand sind die in der Rahmenstudienordnung für Studiengänge der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie aufgeführten Kompetenzen.
- (2) Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, um die Prozesse der stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Versorgung selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.
- (3) Die Module und Bestandteile des staatlichen Teils der Prüfung werden von der Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde festgelegt. Studienbegleitende Modulprüfungen (inkl. Überprüfung praktischer Kompetenzen) können als Teil der staatlichen Prüfung durchgeführt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt. Die zuständige Landesbehörde kann den Vorsitz an die Hochschule delegieren.
- (2) An jeder Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 1. einer Vertreter*in der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. der Studiengangsleiter*in
 3. mindestens zwei Fachprüfer*innen, die an der Hochschule unterrichten und
 4. einer oder mehreren Fachprüfer*innen, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen tätig sind.
- (3) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Hochschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter*innen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreter*in zu bestimmen. Als Fachprüfer*innen sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.
- (4) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Es bestimmt auf Vorschlag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters die Fachprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung

geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

- (6) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachter*innen zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden. Die Teilnahme an einer realen Diagnostik-/Therapiesituation ist nur mit Einwilligung der behandelten Person zulässig.

§ 8

Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengansleitung fest.
- (2) Die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen, die als Teile der staatlichen Prüfung festgelegt wurden, erfolgen studienbegleitend.
- (3) Die Überprüfung der praktischen Kompetenzen soll in mindestens einem Teilbereich (s. § 11 Praktischer Teil der Prüfung) zum Ende des Studiums erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person
 2. Nachweise über die laut Modulhandbuch zum Zulassungszeitpunkt zu bestehenden Modulprüfungen
- (5) Die Zulassung zu den abschließenden Teilen der staatlichen Prüfung kann nur erteilt werden, wenn alle vorangehenden Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurden.
- (6) Die Zulassung zu den abschließenden Teilen der staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine werden der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 9

Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich auf folgende Kompetenzbereiche der Anlage 1 zur Rahmenstudienordnung:
 1. Wissenschaftliche und interdisziplinäre Kompetenzen für Diagnostik und Therapieplanung, einschließlich Interaktion und Beziehungsgestaltung in der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Kompetenzschwerpunkte 1 und 2, analog der Nummerierung der Kompetenzschwerpunkte in der Rahmenstudienordnung Anhang 1) über die gesamte Lebensspanne in einem partizipativen wissenschaftsorientierten Entscheidungsprozess mit den Patient*innen/Klient*innen. Darüber hinaus sollen ausgewählte Kontextbedingungen der Kompetenzbereiche 3

- und 4 (berufsethische und qualitätssichernde Kompetenzen, s.o.) in die Fallbearbeitung einbezogen werden,
2. Diagnose-/Therapieprozessgestaltung bei Menschen mit Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck-, Hör-, Atem- und/oder nonverbalen Störungen und ihren Angehörigen (Kompetenzschwerpunkt 5, s.o.). Im Rahmen der Fallbearbeitung erforderliche Handlungsentscheidungen sollen in einem wissenschaftlichen Rahmen begründet werden (Kompetenzschwerpunkte 1 und 5, s.o.),
 3. Therapieprozessessteuerung in Verbindung mit der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Aufgaben und ethischen Entscheidungsprozessen.
- (2) Die zu prüfende Person hat zu jedem dieser drei Prüfungsbereiche schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben (Aufsichtsarbeiten) zu bearbeiten. Die Fallsituationen für diese Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf
1. die Altersstufe der betroffenen Patient*innen/Klient*innen,
 2. die soziokulturelle Situation der Patient*innen/Klient*innen bzw. des kommunikativen Umfelds,
 3. die Störungsbilder, die zu behandeln sind.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten können als studienbegleitende Modulprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Studiengangsleitung bestellt.
- (5) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Hochschule ausgewählt. Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Hochschule erarbeitet werden. In diesem Fall ist von der zuständigen Behörde ein landeseinheitlicher Prüfungstermin festzulegen.
- (6) Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfer*innen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer*innen bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfer*innen die Note der einzelnen Aufsichtsarbeit.
- (7) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (8) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Aufsichtsarbeiten.

§ 10

Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Kompetenzbereiche der Anlage 1 zur Rahmenstudienordnung:
1. therapeutische Prozesse in intra- und interprofessionellen Kontexten eigenverantwortlich gestalten (Kompetenzbereiche 1, 2 und 5, analog der Nummerierung der Kompetenzschwerpunkte in der Rahmenstudienordnung (Anhang 1),

2. das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (Kompetenzbereiche 3 und 4, s.o.),
3. das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (Kompetenzbereich 5, s.o.).

Den Schwerpunkt des mündlichen Teils der Prüfung bildet die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle, dem beruflichen Selbstverständnis, den teambezogenen, einrichtungsbezogenen sowie gesellschaftlichen Kontextbedingungen und deren Einfluss auf das stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutische Handeln.

- (2) Die drei Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand einer komplexen Aufgabenstellung geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe, der die Patient*innen/Klient*innen angehören.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
- (4) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfer*innen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 abgenommen und benotet. Eine weitere Lehrkraft der Hochschule soll der Prüfung als Beisitzer*in und zur Protokollführung beiwohnen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (5) Aus den Noten der Fachprüfer*innen bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfer*innen die Prüfungsnote.
- (6) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der zu prüfenden Person die Anwesenheit von Zuhörer*innen beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.
- (8) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung kann als studienbegleitende Modulprüfung durchgeführt werden.

§ 11

Praktischer Teil der Prüfung

- (1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche 1-5 der Anlage 1 zur Rahmenstudienordnung.
- (2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck-, Hör- und/oder Atemtherapie. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Anamnese, der Planung von diagnostischen und therapeutischen Prozessen, der Durchführung diagnostischer/therapeutischer Maßnahmen und der Evaluation der Therapiesituation. Die zu prüfende Person übernimmt in diesem Rahmen alle erforderlichen Aufgaben einer prozessorientierten Diagnostik-/Therapiesitzung.

- (3) Die Prüfung findet in realen Diagnose-/Therapiesituationen mit Menschen mit Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck-, Hör- und/oder Atemstörungen statt. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.
- (4) Die Prüfung besteht aus
 1. einer durchzuführenden Diagnostik. Die zu prüfende Person hat an einer Patient*in/Klient*in die Anamnese und den Befund unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation zu erheben und schriftlich zusammenzufassen (Diagnostikteil).
 2. einer vorab zu erstellenden schriftlichen Planung einer Therapieeinheit und der Durchführung einer situativ erforderlichen Therapiesitzung (Behandlungsteil). Sollte die Patient*in/Klient*in unbekannt sein, werden vorab relevante und notwendige Anamnese- und Diagnostikunterlagen und ausreichende Vorbereitungszeit unter Aufsicht zur Verfügung gestellt.
 3. einem Reflexionsgespräch, welches sich auf den Behandlungsteil bezieht, mit einer Dauer von maximal 20 Minuten.
- (5) Einer der beiden praktischen Prüfungsteile nach § 11 Absatz 4, Nummer 1 und 2 kann studienbegleitend absolviert werden. Der andere ist am Studienende zu erbringen.
- (6) Die Prüfung nach § 11 Absatz 4 Nummer 2 soll ohne Vorbereitungsteil, aber einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (7) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfer*innen, von denen eine Fachprüfer*in nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist, abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (8) Aus den Noten der Fachprüfer*innen bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfer*innen die Prüfungsnote für die erbrachten Leistungen gem. § 12.
- (9) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile und die gesamte praktische Prüfung mindestens mit "ausreichend" benotet wurden.

§ 12

Benotung

Für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

erreichter Wert	Note	Notendefinition
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 oder 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

4,3 oder schlechter	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
---------------------	-------------------	---

IV. Teil: Übergreifende Bestimmungen

§ 13

Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der zuständigen Fachprüfer*innen, in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch beispielsweise eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.
- (5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.
- (6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 14

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 15

Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet.
- (2) Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Modulnoten gemäß der Studienordnung der jeweiligen Hochschule gebildet. Die Noten der Staatsprüfung sind darin enthalten.
- (3) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein gesondertes Zeugnis. Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

- (4) Jede Aufsichtsarbeit der staatlichen schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Bewertung "nicht ausreichend" erhalten hat.
- (5) Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Wurde die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 16 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei einer zu prüfenden Person, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

D Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Aufgrund der derzeitigen Heterogenität der berufsrechtlichen und der Ausbildungslandschaft wird voraussichtlich ein erheblicher Bedarf an Übergangsregelungen entstehen, um den berechtigten Interessen aller Akteure gerecht zu werden. Eine Neuregelung sollte alle Akteure in den Blick nehmen, insbesondere aber:

- **die bisherigen Berufsträger*innen**, die durch ein neues Berufsgesetz nicht schlechter gestellt werden dürfen und weiterhin - wie bisher - im bisher anerkannten Umfang an der Versorgung von Patient*innen mit Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck-, Hör- und nonverbale Störungen teilnehmen können sollen, auch wenn sie bisher noch über keinen akademischen Abschluss verfügen. Das gilt auch für den Fall, dass ein neues Berufsgesetz bisher im anerkannten Umfang enthaltene Versorgungsleistungen zukünftig als vorbehaltene Tätigkeiten definiert (Bestandsschutz),
- **die bisher akademisch ausgebildeten Sprachtherapeut*innen**, die von den gesetzlichen Krankenkassen anerkannt sind, dürfen durch ein neues Berufsgesetz nicht schlechter gestellt werden und sollen weiterhin – wie bisher - im bisher anerkannten Umfang an der Versorgung von Patient*innen mit Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen teilnehmen,
- **die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes noch in einer nicht akademischen Ausbildung Befindlichen**, denen für eine Übergangszeit Gelegenheit zu geben ist, ihre Ausbildung auf Grundlage des bisherigen Rechts abzuschließen und denen auf Basis eines noch nicht akademisierten Abschlusses Zugang zur Berufsausübung zu gewähren ist (erweiterter Bestandsschutz),
- **die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes in einem Studium Befindlichen**, denen es für eine Übergangszeit Gelegenheit zu geben ist, ihr Studium auf der Grundlage des bisherigen Rechts und der bisherigen Studienordnung abzuschließen und denen auf Basis der bisherigen Anerkennung durch die Krankenkassen Zugang zur Berufsausübung zu gewähren ist,
- **die Ausbildungseinrichtungen**, denen ein Übergangszeitraum für die „Abwicklung“ oder „Akademisierung“ der bisherigen Ausbildung einzuräumen ist (einrichtungsbezogener Bestandsschutz),
- **die Studienstätten**, denen ein Übergangszeitraum für die Neu- oder Umgestaltung der Studiengänge einzuräumen ist.

Neben solchen „typischen“ Übergangsregelungen, die bundesrechtlicher Regelungskompetenz unterliegen, erscheint es notwendig, sich auch der Frage zu widmen, wie Berufsfachschulabsolvent*innen ein erleichterter Zugang zu einer akademischen „Nachqualifizierung“ ermöglicht werden kann. Dies ist jedoch Angelegenheit der Länder.

Der Bundesgesetzgeber kann allerdings anregen, dass auf Länder- und Hochschulebene bisherige Berufsfachschulabsolvent*innen in Anerkennung der vorausgegangenen Ausbildung und

Berufserfahrung vereinfachte Möglichkeiten zur Erlangung einer akademischen Qualifikation im Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie/Logopädie auf Bachelor-Niveau (Bachelor of Science) oder in besonderen Fällen unmittelbar Zugang zum Masterstudium eingeräumt werden sollen. Hier sollte eine Studiendauer von 1 Semester im Vollzeitstudium bzw. von 2 Semestern bei Teilzeitstudium als Richtwert empfohlen werden.

Notwendigkeit von Übergangsregelungen

Definiert man einheitliche Ausbildungsziele für die Ausbildung auf dem Gebiet der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die im Rahmen einer primärqualifizierenden (grundständigen) hochschulischen Ausbildung verbindlich sein sollen und macht man die Beachtung dieser Ziele zur Voraussetzung für die Berechtigung zum Führen einer bestimmten Berufsbezeichnung, wird ein gemeinsames Berufsbild geschaffen, in dem sich alle bisherigen 12 Berufsgruppen wiederfinden können. Deshalb wird nicht lediglich die Ausbildung von der Berufsfachschule an die Hochschule überführt. Konsens besteht wohl dahingehend, dass die bisherigen Berufe erhalten bleiben und, dass allen bisherigen Berufen auf der Plattform der gesetzlich festgeschriebenen (verbindlichen) Ausbildungsziele und -inhalte Raum verbleiben soll, ihre bisherigen Spezifika beizubehalten und zu entwickeln.

Weil das neue Berufsgesetz durchaus eine partielle Umgestaltung eines bisher anders geregelten Rechtsbereichs beinhaltet, sind vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Übergangsregelungen zwingend geboten (siehe etwa Bundesverfassungsgericht zu Art. 14: BVerfGE 83, 201, zu Art. 14 GG; zu Art. 12 GG: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21. August 2002 – 1 BvR 1444/02 –, NJW 2002, 3460).

IMPRESSUM

Herausgeber

Arbeitskreis (AK) Berufsgesetz

c/o Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbi)

Augustinusstr. 11a; 50226 Frechen

www.dbi-ev.de

Stand: November 2018